

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 14. November 2008

29. Band Nr. 206

Verordnung zum Energiegesetz

Änderung vom 11. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 1. Juni 2004¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1

Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen

¹⁾ Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – allgemeine Grundlagen und Anforderungen».

²⁾ Ergänzend gilt Folgendes:

- a) Bei neuen oder erweiterten Gebäuden darf nicht erneuerbare Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 80 % decken.

¹⁾ BGS 740.1

²⁾ GS 28, 383 (BGS 740.11)

740.11(1)

- b) Der Einbau einer Neuanlage mit direkt elektrischer Erwärmung von Brauchwarmwasser ist in Wohngebäuden nur erlaubt, wenn während der Heizperiode der Wärmeerzeuger für die Raumheizung auch das Brauchwarmwasser erwärmt oder vorwärmt oder wenn überwiegend erneuerbare Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme für die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient.
- c) Mit fossilen Brennstoffen betriebene und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad gefahrene Heizkessel müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Diese Anforderung gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, sofern sie technisch erfüllt werden kann und der Aufwand verhältnismässig ist.
- d) Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt.

³ Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindegemeinden aufliegenden «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) wegleitend.

§ 5 Titel und Abs. 2

Bewilligungsverfahren mit energietechnischem Nachweis; Gebäudeinformation

² Ein solcher energietechnischer Nachweis ist von der Baubehörde zu kontrollieren. Baukontrollen bleiben vorbehalten¹⁾.

§ 11

Übergangsbestimmung (neu)

¹ Im Jahr 2009 sind sowohl die Schweizer Norm SN 520 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» mit Ausgabejahr 2007 als auch jene mit Ausgabejahr 2009 zulässig. Die darauf zu beziehenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind mit den diesen Ausgabedaten zugeordneten Fassungen anwendbar.

² Die übrigen Änderungen sind von einer Übergangsfrist ausgenommen. Soweit sie einem energietechnischen Nachweis nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legen sind, gelten sie für nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung eingereichte Unterlagen.

Der bisherige § 11, Inkrafttreten, wird zu § 12.

¹⁾ § 68 PBG

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 11. November 2008

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Joachim Eder

Der Landschreiber

Tino Jorio

